



Großgemeinde Bruckneudorf

GEMEINDEAMT: A-2460 BRUCKNEUDORF, BAHNHOFPLATZ 5, TEL.: 02162 / 62264-0,

FAX: 02162 / 62182, E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

Zahl.: 17/18-2024

PARTEIENVERKEHR: MONTAG BIS FREITAG, 8.00 BIS 12.00 UHR

27. März 2024
BRUCKNEUDORF, AM

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf vom 27.03.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Bruckneudorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	7,20 ¹ Euro
b) für alle anderen Hunde	30,-- ² Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiervfür ausgebildet sind.

¹ mindestens 7,20 Euro, höchstens 14,50 Euro

² mindestens 14,50 Euro, keine Höchstgrenze

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich innerhalb eines Monates nach Erhalt der Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.³

§ 5

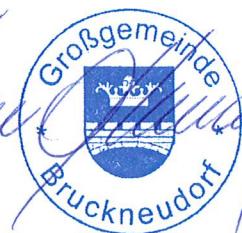
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Gerhard Dreiszker
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 28.03.2024
abgenommen am: 15.04.2024

³ Der hier festgesetzte Fälligkeitstermin entspricht § 5 Abs. 1 Hundeabgabegesetz. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Hundeabgabegesetz berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom Hundeabgabegesetz zu treffen.